

Chemikaliengesetzgebung des Bundes

Zuständigkeiten im Kanton Thurgau

Kantonales Laboratorium Thurgau
Spannerstrasse 20
8510 Frauenfeld

Tel. 058 345 53 00
www.kantlab.tg.ch
chemikalien@tg.ch

1 Vorwort

Die Chemikaliengesetzgebung wird laufend dem Stand der Technik und den aktuellen EU-Bestimmungen angepasst. Um mit dieser Dynamik mit möglichst geringem Aufwand Schritt halten zu können, werden die Zuständigkeiten in der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes vom 21.11.2006¹ (RRV ChemG) bewusst allgemein gehalten.

Das Kantonale Laboratorium koordiniert den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung (Art. 31 und 32 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000² (ChemG) mit dem Amt für Umwelt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, dem Forstamt, dem Tiefbauamt, dem Verband Thurgauer Gemeinden und dem Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg, Abt. Pflanzenschutzdienst, hält die Zuständigkeiten in einer Liste fest (§ 2 RRV ChemG) und publiziert diese gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. November 2006 im Internet auf kantlab.tg.ch.

Die Liste zeigt die kantonalen Zuständigkeiten im Vollzug von Bundesrecht im Bereich gefährlicher Stoffe, Zubereitungen, Gemische, Gegenstände, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger (Chemikalien).

Nach § 34 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 4. Oktober 2011³ (USGV) richtet sich der Vollzug der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ (ChemRRV) nach der RRV ChemG¹. Das Amt für Umwelt vollzieht die ChemRRV, soweit sie Vollzugsvorschriften zum Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz enthält (§ 2 Abs. 5 RRV ChemG). Die Überwachung der umweltgerechten Verwendung von Chemikalien sowie der Vollzug von diesbezüglichen spezifischen Verboten und Verwendungsbeschränkungen in den Anhängen der ChemRRV ist jeder Behörde im Rahmen ihres entsprechenden Aufgabengebietes zugewiesen.

Über die Kontroll- und Vollzugszuständigkeiten von spezifische Pflanzenschutzmittel- und Biozid-Allgemeinverfügungen, die geregelte Schadorganismen betreffen, entscheidet die dafür zuständige Fachstelle unter Einbezug weiterer betroffener Ämter und Fachstellen.

Die vorliegende Liste der Zuständigkeiten konkretisiert diese Aufgaben im Detail. Das Merkblatt *Immissionschutz* vom Januar 2019 des Departements für Bau und Umwelt wurde berücksichtigt.

22.11.2006 Erstausgabe (Nr. 01.50.20 / 8777)

2 Änderungen

13.01.2011	neue Dokumenten-Nr.: 110002V1
19.11.2012	Totalrevision (neue Nr.: 110002V2)
15.04.2014	Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen (neue Nr.: 110002V3)
15.04.2014	neue Version ohne Inhaltsänderungen (neue Nr. 110002V4)
06.05.2014	neue Telefonnummer Kantonales Laboratorium auf Seite 1 (neue Nr. 110002V5)
29.09.2016	Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen (neue Nr. 110002V6)
05.06.2020	Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen (neue Nr. 110002V7)
16.12.2022	Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen (neue Nr. 110002V8)
06.12.2024	Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen (neue Nr. 110002V9)

¹ RBTG [814.811](#)

² SR [813.1](#)

³ RBTG [814.03](#)

⁴ SR [814.81](#)

3 Verantwortliche Ämter Thurgau

Kantonales Laboratorium	Chemikalienfachstelle	chemikalien@tg.ch	+41 58 345 53 00
Amt für Umwelt		umwelt.afu@tg.ch	+41 58 345 51 51
Arenenberg	Pflanzenschutzdienst	Beratung.arenenberg@tg.ch	+41 58 345 85 00
Arbeitsinspektorat	Arbeitnehmerschutz	arbeitsinspektorat@tg.ch	+41 58 345 56 30
Forstamt	Waldschutz	forstamt@tg.ch	+41 58 345 62 80
Tiefbauamt	Leiter Betrieb	Info.tba@tg.ch	+41 58 345 79 20
Verband Thurgauer Gemeinden	Geschäftsleitung	c.kuhn@vtg.ch	+41 71 626 23 71

4 Liste der Zuständigkeiten

Kantonales Laboratorium

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015⁵ (ChemV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für

- die Marktüberwachung nach Art. 87 ChemV;
- Kontrollen und Probenentnahmen nach Art. 88 Abs. 1 und 2 ChemV;
- die Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen nach Art. 88 Abs. 3 und 4 ChemV,
- die Verfügungen nach Art. 90a ChemV;
- die Überwachung des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und die Förderung des umweltgerechten Verhaltens nach Art. 90 ChemV.

Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁶ (VBP)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für den Vollzug der VBP (§ 35 Abs. 1 USGV³).

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁷ (PSMV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für

- die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nach Art. 80 PSMV und überprüft und vollzieht dabei die Bestimmungen von Art. 54-60, 63-65, 68 Abs. 4 und 5 und 70 PSMV;
- die Überprüfung der Einhaltung der gestützt auf die Art. 18 und 37 getroffenen Verfügungen, soweit sie Bestimmungen enthalten, die die Marktüberwachung betreffen (Art. 80 Abs. 2 Bst. a PSMV);
- die Überwachung und den Vollzug der Verwendungsverbote nach Art. 67 PSMV, soweit diese Verbote nicht die Verwendungen von PSM im Wald, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder in Grundwasserschutzzonen oder Gewässerschutzbereichen betreffen (Art. 80 Abs. 3 PSMV).
- Die Überwachung und den Vollzug der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit PSM (inkl. Abdrift bei der Verwendung von PSM) nach Art. 61 PSMV (ohne die Verwendung von PSM im Wald, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Grundwasserschutzzonen oder in Gewässerschutzbereichen).

Düngerverordnung vom 1. November 2023⁸ (DüV) Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für die Marktüberwachung der DüV und überwacht, kontrolliert und vollzieht dabei folgende Bestimmungen:

Düngerverordnung: Überwachung / Kontrolle/ Vollzug Kantonales Laboratorium		
Artikel	Absatz/ Bst.	Bemerkungen
6		Zulassungspflicht, Inverkehrbringen und Import
15		Registrierung im Produkteregister
16	2	Änderung im Produkteregister
17	a	Ausnahmen von der Registrierungspflicht
18	4	Berichtigung der Registrierung
19	2	Angaben im Produkteregister
21	5	Bewilligungspflichtige Dünger Originalverpackungen
31		Kennzeichnung, Konformitätsbewertungen
32		Deklarationspflicht gentechnisch veränderter Dünger
33		Anpreisung
34		Produkteregister
36		Ohne Hof- und Recyclingdünger
44		Übergangsbestimmungen, UFI

⁵ SR [813.11](#)

⁶ SR [813.12](#)

⁷ SR [916.161](#)

⁸ SR [916.171](#)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ (ChemRRV)

Das Kantonale Laboratorium ist zuständig für

- die Marktkontrolle von Stoffen, Zubereitungen, Gemischen und Gegenständen bei Herstellern, Händlern und beruflichen oder gewerblichen Verwendern. Anhand von Stichproben oder auf Ersuchen des BAG, des BLW oder des BAFU wird überprüft, ob die Stoffe, Zubereitungen, Gemische und Gegenstände den Bestimmungen der Anhänge der ChemRRV entsprechen, namentlich was ihre Zusammensetzung, ihre Kennzeichnung und die Information der Abnehmer über sie betrifft (Art. 18 Abs. 1 ChemRRV);
- die Kontrolle des Umgangs mit Stoffen, Zubereitungen, Gemischen und Gegenständen nach Art. 18 Abs. 2 ChemRRV mit Ausnahme der Verwendung dieser Chemikalien im Wald, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Grundwasserschutzzonen oder Gewässerschutzbereichen und mit Ausnahme der in den Tabellen "Anhänge der ChemRRV" aufgeführten Aufgaben, die anderen Vollzugsstellen zugewiesenen sind;
- Kontrollen in Betrieben, ob sie entsprechende Mittel einsetzen und über Fachleute verfügen, die im Besitz einer Fachbewilligung nach Art. 7 ChemRRV sind
 - für die Verwendung von Mitteln zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern (Verordnung des EDI über die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern vom 28. Juni 2005⁹ (VFB-DB));
 - bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter (Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung vom 28. Juni 2005¹⁰ (VFB-S));
 - bei der Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln vom 28. Juni 2005¹¹ (VFB-B));
 - für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Betrieben die Zierpflanzen behandeln, beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie in der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005¹² (VFB-LG) Art. 1 Abs. 1 Bst. b und c);
 - für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Unterhalt von Bahn-, Militär- und Sportanlagen sowie in der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen vom 28. Juni 2005¹³ (VFB-SB));
 - bei der Verwendung von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Holz ab dem Einschnitt im Sägewerk und von Holzzeugnissen (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln in speziellen Bereichen vom 28. Juni 2005¹⁴ (VFB-H));
 - für den beruflichen oder gewerblichen Umgang mit Kältemitteln beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung, oder Wärmegewinnung dienen (Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln vom 28. Juni 2005¹⁵ (VFB-K));
- die Kontrolle der Bestimmung zur Weiterbildungsverpflichtung bei den oben erwähnten Fachbewilligungsinhabern (Art. 10 ChemRRV);
- die Verfügung von Sanktionen bei Verstössen im Zuständigkeitsbereich des Kantonalen Laboratoriums (Art. 11 ChemRRV);
- die Überwachung, Kontrolle und den Vollzug (Art. 19 ChemRRV) folgender **Anhänge der ChemRRV**:

⁹ SR [814.812.31](#)

¹⁰ SR [814.812.32](#)

¹¹ SR [814.812.33](#)

¹² SR [814.812.34](#)

¹³ SR [814.812.35](#)

¹⁴ SR [814.812.37](#)

¹⁵ SR [814.812.38](#)

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Kantonales Laboratorium		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
1.1	1 Abs. 1, 2	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.2	1 Abs. 1-3	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.3	1, 3	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung, besondere Kennzeichnung
1.4	2.1	Herstellung
	3.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	6.1	Verwendung
1.5	3.1	Herstellung
	4.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	6.1	Verwendung
	1	Meldepflicht
	8	Besondere Kennzeichnung Stoffbehälter
1.6	9	Sorgfaltspflicht bei chemischen Umwandlungsprozessen
	2 a, d	Verwendung
	2 b	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4	Besondere Kennzeichnung
1.7	5	Informationspflicht
	1.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
1.8	3.1	Verwendung
	1 Abs. 1, 3	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
1.9	1 Abs. 2	Verwendung
	1.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.2 Abs. 1, 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
1.10	3.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	1 Abs. 1	Abgabe an die breite Öffentlichkeit
	1 Abs. 3	Verwendung
1.11	3	Besondere Kennzeichnung
	2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte,
	2 Abs. 2	Zusammensetzung
1.12	3, 4	Besondere Kennzeichnung, besondere Verpackung
	1.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.13	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
1.14	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	1.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.2 a, b	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2.2 c	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
1.15	3.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2 a, b, d, e	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2 c	Herstellung
1.16	1.2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	1.2 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	1.4	Überwachung der Meldepflichten
	2.2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	2.2 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3.2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	3.2 Abs. 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4.2	Abgabe an die breite Öffentlichkeit
	4.3	Besondere Kennzeichnung
1.17	1	Bereitstellung für Dritte und Abgabe an Dritte zur Verwendung, berufliche oder gewerbliche Verwendung
	3 Abs. 1, 1 ^{bis}	Überwachung der Meldepflicht
1.18	2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
2.1	2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3	Besondere Kennzeichnung
	4	Gebrauchsanweisung
	5	Datenblatt über Inhaltsstoffe
	2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
2.2	2 Abs. 1 ^{bis}	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2 Abs. 3	Prüf- und Analysemethoden

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Kantonales Laboratorium			
Anhang	Ziffern	Bemerkungen	
2.3	2 Abs. 4	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	2 Abs. 5	Verwendung	
	3	Besondere Kennzeichnung	
	4	Gebrauchsanweisung	
	5	Datenblatt über Inhaltsstoffe	
	1.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	1.1 ^{bis} .1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	1.1 ^{bis} .2	Besondere Kennzeichnung	
	2.1	Besondere Kennzeichnung	
	2.2	Besondere Verpackung	
	3.1 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	3.1 Abs. 2	Verwendung	
	3.2	Besondere Kennzeichnung	
	4.1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
	4.3	Besondere Kennzeichnung	
5.3	Rücknahmepflicht		
2.4	1.2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	1.2 Abs. 2	Abgabe und Verwendung	
	2.2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
	2.2 Abs. 3	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	3.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
	4.2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
	4 ^{bis} .3	Besondere Kennzeichnung	
2.5	5	Rückgabepflicht	
	2	Besondere Kennzeichnung	
2.6	3	Rückgabepflicht	
	2.1 Abs. 1	Abgabe	
	2.2.1 .1	Schadstoffgehalt von organischen Düngern	
	2.2.1.2	Schadstoffgehalte organischen-mineralischen Düngern	
	2.2.1.3	Schadstoffgehalte von anorganischen Makronährstoff-Düngern	
	2.2.1.4	Schadstoffgehalte von anorganischen Spurennährstoff-Düngern	
	2.2.1.5	Schadstoffgehalte von Kalkdüngern	
	2.2.1.6	Schadstoffgehalte von organischen Bodenverbesserungsmittel	
	2.2.1.7	Schadstoffgehalte von anorganischen Bodenverbesserungsmittel	
	2.2.1.8	Schadstoffgehalte von Kultursubstraten	
	2.2.1.9	Schadstoffgehalte von Pflanzen-Biostimulans	
	2.7	2, 3.1	Abgabe- und Verwendungseinschränkungen
	2.8	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.9	2 Abs. 1 a	Herstellung, Bereitstellung für Dritte und Abgabe an Dritte durch eine Herstellerin
		2 Abs. 1 b	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
2 Abs. 1 c		Abgabe und Verwendung	
2 Abs. 1 d		Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
2 Abs. 1 e		Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
2 Abs. 1 e ^{bis}		Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
2 Abs. 1 e ^{ter}		Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
2 Abs. 1 f		Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
2 Abs. 1 g		Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung	
4		Besondere Kennzeichnung	
4 ^{bis}		Besondere Verpackung	
5		Überwachung der Meldepflicht	
2.10	2.1 Abs. 1, 2	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	2.1 Abs. 3-7	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte	
	2.3	Überwachung der Betreiber- und Informationspflicht	
	2.4	Besondere Kennzeichnung	
	2.5	Abgabevorschriften	
	3.1	Sorgfaltspflicht bei der Verwendung	
	3.2.1	Nachfüllverbot für ozonschichtabbauende Kältemittel	
	3.3	Nachfüllverbot von in der Luft stabilen Kältemitteln	
3.4	Kontrolle, ob Dichtigkeitskontrollen durchgeführt werden		

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Kantonales Laboratorium		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
	3.5	Kontrolle der Wartungshefte
	5.1	Überwachung der Meldepflicht
2.11	2.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	6.1	Überwachung der Informationspflicht
	6.2	Überwachung der Wartungspflichten
	7 Abs. 1, 2	Überwachung der Meldepflicht
	8	Besondere Kennzeichnung
2.12	2	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	4	Besondere Kennzeichnung
	5	Überwachung der Meldepflicht bei Abfüllern
2.13	2	Besondere Kennzeichnung
2.14	2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2 Abs. 2	Verwendung
	3 Abs. 2	Entgegennahme der Informationen der Kontrollorgane nach Ziff. 3 Abs. 1
	3 Abs. 3	Anordnung der Ausserbetriebnahme
2.15	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4.1	Besondere Kennzeichnung
	4.2	Verkaufsstellen und Werbung
	5	Rückgabe- und Rücknahmepflichten
2.16	1.1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte, Verwendung
	1.3	Besondere Kennzeichnung
	1 ^{bis} 2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	2.2 Abs. 1	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3 Abs. 1	Überprüfung Cadmiumgehalt
	3 ^{bis} 2	Herstellung, Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	3 ^{ter} 2 Abs. 1	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte durch eine Herstellerin
	5.2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	5.4	Besondere Kennzeichnung
2.17	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte durch eine Herstellerin
2.18	2	Bereitstellung für Dritte, Abgabe an Dritte
	4, 5	Überwachung Pflichten der Herstellerin, Importeurin und Händlerin; Konformitätsvermutung

Bemerkung

Nach Art. 14 ChemRRV ist der Bund zuständig für:

- den Vollzug der Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr;
- den Vollzug, soweit er Stoffe, Zubereitungen, Gemische und Gegenstände betrifft, die der Landesverteidigung dienen.

Amt für Umwelt

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010¹⁶ (PSMV)

Das Amt für Umwelt ist zuständig für

- die Überwachung und den Vollzug der Verwendungsverbote nach Art. 67 PSMV in Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereichen (Art. 80 Abs. 3 PSMV);
- die Überwachung und den Vollzug der Anwendungsbeschränkungen nach Art. 68 Abs. 1 PSMV in der Zone S2 und S_h von Grundwasserschutzzonen (Art. 80 Abs. 2 Bst. c PSMV);
- die Überwachung und den Vollzug der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit PSM nach Art. 61 PSMV (inkl. Abdrift bei der Verwendung von PSM) in Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereichen.
- Die Kontrolle der Geräte, die eine fachgerechte und gezielte Verwendung der Pflanzenschutzmittel ermöglichen (Art. 61 Abs. 3 PSMV)
- Kontrolle der zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte (Art. 61 Abs. 4 und 5 PSMV).

¹⁶ SR [916.161](#)

Düngerverordnung vom 01. November 2023¹⁷ (DüV)

Das Amt für Umwelt ist zuständig für die Marktüberwachung der DüV bei Recycling- und Hofdüngern und überwacht, kontrolliert und vollzieht dabei folgende Bestimmungen:

Düngerverordnung: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Amt für Umwelt			
Artikel	Absatz/ Bst.	zustän- dig	Bemerkungen
10			Ausnahmebestimmungen für die Abgabe von Kompost oder Gärgut
29	3		Mitteilungspflicht in das Informationssystem
30	1 2 3		Lagerung, Abgabe und Analysen Hof- und Recyclingdünger
36	2		Verwendungsverbote
36	3 und 4		Hof- und Recyclingdünger
41	1		Hof- und Recyclingdünger

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴, ChemRRV

Das Amt für Umwelt ist zuständig für

- die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a ChemRRV für die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz (§ 35 Abs. 2 USGV);
- die Überwachung, Kontrolle und den Vollzug (Art. 19 ChemRRV) folgender **Anhänge der ChemRRV**:

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Amt für Umwelt			
Anhang	Ziffern	zu- stän- dig	Bemerkungen
1.4	3.3		Kontrolle der Bewilligungspflicht Einfuhr Kontrolle der Bewilligungspflicht Ausfuhr Meldepflicht über die Ein- und Ausfuhr
	3.4		
	5.0		
1.5	4.3		Kontrolle der Bewilligungspflicht Einfuhr Kontrolle der Bewilligungspflicht Ausfuhr Kontrolle der Meldepflicht Schwefelhexafluorid Besondere Kennzeichnung der Schaltanlagen
	5.0		
	7.2		
	8.0		
2.3	5.4	AB	Verwertung von halogenierten Lösungsmittelabfällen
2.4	1.4	GQ	Verwendung Holzschutzmittel, Lagerung behandeltes Holz in Grundwasserschutzzonen
	4 ^{bis} 2	AA	Verwendungsverbote Biozidprodukte
2.5	1.1 Abs. 1 Bst. a-c und e-g	ARE GQ	Verwendung Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern, Grundwasserschutzzonen, Gewässerschutzbereichen und Gleisanlagen
	1.1 Abs. 2	AA	
	1.1 Abs. 3	GQ	
	1.1 Abs. 4	GQ	
	1.1 Abs. 5	AA	
2.6	2.1 Abs. 2	AA	Abgabeverbot Klärschlamm
	2.2.1.10 und 2.2.2.1	AB	

¹⁷ SR [916.171](#)

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Amt für Umwelt			
Anhang	Ziffern	zuständig	Bemerkungen
	2.2.2.2		Schadstoffgehalt von gefälltten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukte (CMC 12) und durch thermische Oxidation gewonnene Materialien und deren Folgeprodukte (CMC 13)
	2.2.2.3		Schadstoffgehalt von durch Pyrolyse oder Vergasung gewonnene Materialien
	3.1-3.2	AA	Verwendung und Verwendungseinschränkungen bei Düngern den Gewässerschutz betreffend
	3.2.1		Verwendung stickstoffhaltige und flüssige Dünger
	3.2.3		Bewilligung Ausbringen von Rückständen aus kleinen Abwasserreinigungsanlagen
	3.2.4		Verwenden von durch Pyrolyse gewonnene Materialien
	3.3.1 Abs. 1-4	abklären	Verwendungsverbote von Düngern in Naturschutzgebieten, Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern, Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen Z _u und Z _o , Verwendungsverbot Klärschlamm
	3.3.2 Abs. 1	GQ	Erteilung der Erlaubnis für das Ausbringen von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen
	4 Abs. 2	AB	Ermittlung der Ursachen für Richtwertüberschreitungen nach Ziffer 2.2.1 Abs. 3. und dafür sorgen, dass Kompost und Gärgut nicht abgegeben werden, wenn durch deren Verwendung die Fruchtbarkeit des Bodens gefährdet werden kann
2.10	4	LH oder AB	Entsorgung von Kältemitteln
2.11	3		Ausfuhr und
	4 und 4bis	LH	Verwendung
	7		Meldepflicht
2.13	3	LH	Anforderungen an Beigaben zu Brennstoffen nach der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ¹⁸

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist in Betrieben und Bildungsstätten, zusammen mit dem KL, zuständig für

- die Überwachung, ob beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen die zum Schutz von Leben und Gesundheit der Beschäftigten nötigen Massnahmen getroffen werden. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ordnet die erforderlichen Massnahmen nach dem Arbeitsgesetz vom 13. März 1964¹⁹ und dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung²⁰ an (Art. 25 Abs. 1 und Art. 42 ChemG²).
- Die Kontrolle der Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblättern bei beruflichen Verwendern: Die berufliche Verwenderin muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit dem betreffenden Stoff oder der betreffenden Zubereitung umgegangen wird (ChemV Art. 23).

¹⁸ SR [814.318.142.1](#)

¹⁹ SR [822.11](#)

²⁰ SR [832.20](#)

Forstamt

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010²¹ (PSMV)

Das Forstamt ist zuständig für

- die Überwachung und den Vollzug der Verwendungsverbote nach Art. 67 PSMV im Wald (Art. 80 Abs. 3 PSMV);
- die Überwachung und den Vollzug der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit PSM nach Art. 61 Abs. 1 und 2 PSMV (inkl. Abdrift bei der Verwendung von PSM) im Wald.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ (ChemRRV)

Das Forstamt ist zuständig für

- die Erteilung der Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c ChemRRV für die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Wald (§ 35 Abs. 2 USGV);
- Kontrollen in Betrieben, ob sie entsprechende Mittel einsetzen und über Fachleute verfügen, die im Besitz einer Fachbewilligung nach Art. 7 ChemRRV sind für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft (VFB-W²²);
- die Überwachung, Kontrolle und den Vollzug (Art. 19 ChemRRV) folgender **Anhänge der ChemRRV**:

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle /Vollzug Forstamt		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.5	1.1 Bst. d	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald
2.6	3.3.1 Abs. 5	Verwendung von Düngern im Wald
	3.3.2 Abs. 2	Erteilung Ausnahmegewilligungen für die Anwendung von Düngern im Wald

²¹ SR [916.161](#)

²² SR [814.812.36](#)

Arenenberg Pflanzenschutzdienst

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010²³ (PSMV)

Arenenberg Pflanzenschutzdienst

- ist zuständig für die Überwachung der Sorgfaltspflicht in der Landwirtschaft nach Art. 61 PSMV (inkl. Abdrift bei der Verwendung von PSM auf landwirtschaftlichen Nutzflächen);

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴ (ChemRRV)

Arenenberg Pflanzenschutzdienst

- ist zuständig für die Überwachung / Kontrolle und den Vollzug der Bestimmungen über die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen (inkl. Christbaumanlagen, Pflanzenzucht- und Vermehrungsbetrieben (ohne Zierpflanzen), Baumschulen) nach Art. 7-11 ChemRRV⁴ und der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005²⁴ (VFB-LG) Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b);
- sorgt dafür, dass für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft eine Fachberatung angeboten wird und sichert deren Finanzierung (Art. 20 ChemRRV);
- ist zuständig für die Überwachung der Sorgfaltspflicht in der Landwirtschaft nach Art. 61 PSMV;
- ist zuständig für die Überwachung, Kontrolle und den Vollzug (Art. 19 ChemRRV) folgender **Anhänge der ChemRRV:**

Anhänge der ChemRRV: Überwachung / Kontrolle / Vollzug Arenenberg Pflanzenschutzdienst		
Anhang	Ziffern	Bemerkungen
2.5	3	Rückgabepflicht von Pflanzenschutzmitteln bei landwirtschaftlichen Verwendern
2.6	3.1-3.2	Verwendungsgrundsätze bei der Verwendung von Düngern
2.6	3.1 Abs 2 und 3	Verwendung von Recycling- und anorganische Dünger, wenn Hofdünger nicht ausreicht und Schadstoffeinträge in landwirtschaftlich genutzte Böden
2.6	3.2.2	Anwendung Kompost und Gärgut
2.6	3.3.1 Abs. 1-4	Verwendungsverbote von Düngern in Naturschutzgebieten, Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern, Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen Zu und Zo, Verwendungsverbot Klärschlamm im Landwirtschaftsbereich
2.6	3.3.2	Bewilligung von Ausnahmen im Landwirtschaftsbereich

- ist zuständig für Art. 29 der DüV:

Düngerverordnung: Überwachung / Kontrolle / Arenenberg Pflanzenschutzdienst		
Art.	Ziffern	Bemerkungen
29	1 und 2	Mitteilungspflicht für Düngelieferungen

²³ SR [916.161](#)

²⁴ SR [814.812.34](#)

Tiefbauamt

Das Tiefbauamt legt für die Kantonsstrassen und -wege fest, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (Anhang 2.7 Ziff. 3.3 Abs. 3 ChemRRV⁴ und § 2 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes¹).

Politische Gemeinden

Die Politischen Gemeinden legen für die Gemeindestrassen und -wege fest, wann, wo und wie Auftaumittel verwendet werden oder andere Verfahren zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte zum Einsatz kommen (Anhang 2.7 Ziff. 3.3 Abs. 3 ChemRRV⁴ und § 2 Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates zur Chemikaliengesetzgebung des Bundes¹).

Glossar

[SR](#): Systematische Sammlung des Bundesrechts

[RB TG](#): Thurgauer Rechtsbuch